

ob er den Katechismus auch in der Kirche vorlese und nachmals mit seinen Schülern öffentlich, den andern zur Anreizung und Lehre mit guter Ordnung examinire;

ob er auch von einem Knaben wöchentlich mehr denn 2 Pfennige nehme;

wie er es in dem Filiale, wenn der Pfarrer nicht zugegen, mit dem Katechismo halte;

ob er auch die Kirche zu rechter Zeit auf- und zuschließe;

ob er auch fleißig auf seinen Pfarrer, in Verrichtung der Kirchendienste, warte, besonders wenn er das Amt halten, taufen und Kranke besuchen soll;

ob er sich auch einheimisch und im Hause halte und ohne Vorwissen und Erlaubniß des Pfarrers nicht ausreise;

ob er auch in der Kirche deutsche, fürnehmlich aber gewöhnliche und dem Volke wohlbekannte geistliche, sonderlich Dr. Luthers Pieder singe;*)

ob er auch seinen Pfarrer in gebührligen Ehren halte, friedlich mit ihm lebe oder ihm heimlich oder öffentlich zuwider handele, ihn lästere, schände und schmähe;**)

ob er auch täglich frühe zu Tage, Mittags und zu Abend für der Sonnenuntergang zum Gebet pro pace läute;

wie er seinem Hause, seinem Weibe und Kindern fürstehe;

wie sich sein Weib und Kinder gegen des Pfarrers Weib und Kindern erzeigen, und ob sie in gutem Frieden, ohn Aergerniß bei einander leben;

ob er auch gebrannten Wein schenke, oder was er sonst für ein Handwerk oder Nahrung habe;***)

ob er sich auch sonst mit den Nachbarn oder anderen Leuten hadere;

ob er auch im Kreischar liege und sich vollsaufe, in Unzucht oder anderen Lastern befunden werde;

ob er auch spiele;

ob er auch Hausgenossen bei sich in der Küsterei habe; und

ob er sich auch procurirens und Schreibens in weltlichen Sachen gebrauche und damit die Leute wider ihre Obrigkeit verheße oder sonst in einander meuge.

*) Für die Kantoren, welche es damals nur an den lateinischen Schulen gab, galt inbetreff des Gesanges folgende Vorschrift: „Die Kantores sollen jederzeit in der Kirche singen, was ihnen von ihren Pfarrherren geheßen wird. Es sollen deswegen die Pfarrherren mit allem Fleiße darauf Achtung geben, daß in der Kirche nicht ihre Pieder, da sie Komponisten seien, oder anderer neuen angehenden, sondern der alten und dieser Kunst wohl erfahrenen und fürtrefflichen Komponisten gefungen werden, fürnehmlich aber sich der Gesänge enthalten, so auf tanzmäßige oder Schauliederweise nach komponirt sind.“

**) Nach einer General- und Specialinstruktion für die Visitatores von 1673 war der Schulmeister zu befragen, „ob er etwas in geheim zu erinnern habe wegen des Pfarrers Person, Lehre, Wandel, Hauszucht, Amts oder sonst; ob Nebenschulen da seien, da verdächtige Personen die Jugend unterwiesen“ u.

***) Einen besonderen Handel zu treiben war den Schulmeistern verboten. Die darauf bezügliche Vorschrift lautet: „Nachdem an etlichen Orten noch von der papistischen Zauberei geblieben, daß die Glöckner das übrig gebliebene Taufwasser verkaufen, wie auch etliche mit den übrig gebliebenen Hostien handeln, welche nachmals zu Zauberei gebraucht, sollen die Pfarrer die Glöckner deshalb ernstlich vermahnen, daß sie es abschaffen, und da es nochmals wieder geschähe, härtiglich gestraft werden soll.“ Dagegen durfte ihnen nicht gewehret werden ein Handwerk zu treiben, wenn sie es erlernt hatten und zumstmäßig geworden waren. Hinsichtlich ihrer Kleidung hatten sie dann folgende Bestimmung zu beachten: „Damit auch zwischen den Præceptoribus in der Schule und einem Handwerksmanne in seiner Werkstatt ein Unterschied sei, so sollen die Schuldiener in den Städten nicht nur in Hosen und Wamms, sondern in ihren Mänteln, wenn sie ihre Lektionen zu verrichten haben, wie auch außer der Schule auf der Gasse in einem ehrbaren und ihrem Stande gemäßen Habit gehen.“

Rückblicke.

Unsere sächsische Volksschule hat im Laufe der Zeit verschiedene Wandlungen erfahren. So weit wir, die wir jetzt in derselben arbeiten, diese Wandlungen mit durchlebt haben, sind hauptsächlich das Schulgesetz v. J. 1835, das Bestreben der Lehrerschaft Deutschlands, insbesondere Sachsens, der Volksschule eine unabhängigere Stellung zu erringen, und das sächsische Schulgesetz v. J. 1873 maßgebend.

Vielen unserer jüngeren Lehrer ist die Entstehung unsers neuen Schulgesetzes nur im Allgemeinen bekannt; deshalb will ich in den folgenden Zeilen, indem ich auf die Entwicklung unserer verschiedenen Schuleinrichtungen, auf die Segnungen vieler Regierungsverordnungen und auf das mehr und mehr wachsende Ansehen der Schule und ihrer Lehrer, auch auf weniger angenehme Erfahrungen Bezug nehme, **Rückblicke** auf die Veranlassungen, die in Sachsen in Sachen der Volksschule geschahen, eröffnen und diese wichtigen Erlebnisse theils zum Zwecke der Kenntniß für jüngere Lehrer, theils zur Erinnerung für die die Erscheinungen mit durchlebten älteren Lehrer niederlegen. Welche Wünsche für die Schule und die Lehrer offen geblieben sind, lasse ich hierbei unerwähnt.

Als das Schulgesetz i. J. 1835 erschien, kam neues Leben in die Volksschule und deren Lehrer. Der alte Schlandrian sollte verbannt werden; weiter gehende Forderungen an die Lehrer versprach die ganze neue Einrichtung zu zieren und der Erreichung eines höheren Ziels für die Schule galten die gegebenen Bestimmungen. Die Volksschule hatte sich nach derselben mit folgenden Dingen zu beschäftigen: Methodische Entwicklung der menschlichen Anlagen und Hervorbringung derjenigen Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die für Jedermann unentbehrlich sind und zugleich die nothwendige Grundlage aller weiteren, auf einen speciellen Zweck hinarbeitende Bildung ausmachen. Vor Allem sollte die allgemeine, insonderheit die religiöse Bildung der vaterländischen Jugend oben an stehen. Um diese Ziele zu erreichen, enthielt das Gesetz folgende bekannte Abtheilungen: 1. Außere und innere Einrichtung der Schulanstalten; 2. Verbindlichkeiten der Schulgemeinden inbetreff der Gründung und Erhaltung derselben; 3. Anstellung, Rechte und Verbindlichkeiten der Lehrer; 4. die sowohl den Schülern selbst, als deren Eltern und Erziehern u. obliegenden Pflichten; 5. die Lokalaufsicht über die Schulanstalten; 6. Schulinspektion, Distriktsinspektion, Kreissschulbehörden.

Auffehen erregend war das Erscheinen des Gesetzes nicht nur für Sachsen, sondern auch für die angrenzenden Länder, welche mit Aufmerksamkeit dem neuen Aufschwunge in Sachen der Volksschule Sachsens folgten. Da durch dieses Gesetz hauptsächlich nur die Elementarschulen betroffen wurden, die höheren Bürgerschulen, Progymnasien und Gymnasien noch ausgenommen waren, so zeigte sich im Kreise der Volksschullehrer besondere Freude. Weniger war dies in den Gemeinden der Fall, weil angeblich die für die damalige Zeit bisher ungewohnten und unerschwinglichen Kosten die Zahler drückten. Ihnen wurde ja angefohlen, dem Hülfslehrer jährlich **40 Thlr.**, dem ständigen Lehrer ohne Kirchendienst **120 Thlr.** und demselben mit Kirchendienst **200 Thlr.** zu zahlen. Die Reihetische hatten zu verschwinden und besondere Schulstuben resp. Schulhäuser mußten statt der mitbenutzten Wohn- und Wirthschaftsstuben eingerichtet werden. Wie gewöhnlich trafen die unvermeidlichen Anfechtungen nicht die Behörden u., sondern die Lehrer, die für ihren unermeßlichen Gehalt auch noch Ferien bekamen! — Trogdem entwickelte sich die Volksschule herrlich. Auch das Streben der Lehrer nach höherer Bildung wurde selbstverständlich angefaßt, wozu ein in der Verordnung zum Gesetze angeklindigtes Regulativ, die Prüfungen zur Erlangung